

Az.: 5 A 297/13
1 K 28/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Straßenausbaubeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden sowie die Richter am Obergericht Dehous und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 25. Juni 2014 und 1. Oktober 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Juni 2010 - 1 K 28/08 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu einem Straßenausbaubeitrag für den Ausbau des E.....-Wegs in G.....
- 2 Er ist Eigentümer des im Süden an den E.....-Weg grenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von G..... (Grundbuchamt A.....) auf Blatt... unter Nr. 2, Flurstück F../1 mit einer Größe von 151.846 m². Auf dem Grundstück befanden sich drei Gebäude mit einer Fläche von 1.110 m². Bei Hinzurechnung der Abstandsflächen und Zufahrten ergab sich eine Fläche von 1.956 m². Als Eigentümer der drei Gebäude ist im Gebäudegrundbuch von G....., Blatt..., die Landwirtschaftliche Genossenschaft G..... e. G. eingetragen (Gebäudeeigentum gemäß Art. 233 § 2b EGBGB i. V. m. § 27 LPG-G 1982, § 13 LPG-G 1959). Eines der drei Gebäude brannte 2002 ab.
- 3 Die Gemeindeverwaltung der Beklagten forderte Anfang März 1996 zur Abgabe von Angeboten für den Ausbau des Wegs auf. Die Baumaßnahme war in drei Lose unterteilt. Das Los 1 umfasste die Strecke von der H..... Straße bis zum E.....-Weg 6, das Los 2 die Strecke von E.....-Weg 6 bis zum Weg zur F..... und das Los 3 die Strecke vom Weg zur F..... bis Z..... Der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots war neben den Vertragsbedingungen eine Leistungsbeschreibung für die einzelnen Lose beigefügt. In dieser Leistungsbeschreibung sind mehrere

Positionen als „Eventualposition“ gekennzeichnet (Nr. 1.2.3 Trag- und Frostschutzschichten aufnehmen, Titel 1.5 Straßenentwässerung, Rinnen, Stufen, diverse Bauteile, sowie Nr. 2.2.3, Titel 2.5, Nr. 3.2.3 und Titel 3.5). Am 2. April 1996 beschloss der Technische Ausschuss des Gemeinderats der Beklagten über die Vergabe der Bauleistungen für die drei Lose. Eine weitere Beschlussfassung des Gemeinderats oder des Technischen Ausschusses über den Ausbau erfolgte nicht.

- 4 In den Jahren 1996 und 1997 ließ die Beklagte den E.....-Weg in den Bauabschnitten, für die die Lose vergeben worden waren, durch zwei Bauunternehmen erneuern. Die letzte Unternehmerrechnung datiert vom 30. Juni 1997. Mit dem Insolvenzverwalter des in Gesamtvollstreckung befindlichen einen Bauunternehmens schloss die Beklagte im Februar 1999 einen Vergleich, in dem auch Ansprüche des Unternehmens und Schadensersatzforderungen der Beklagten für den Ausbau des E.....-Wegs Gegenstand waren. Die Gesamtkosten des Ausbaus des Wegs beliefen sich nach Abzug des geleisteten Schadensersatzes auf 252.584,82 DM.
- 5 Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 24. Januar 1995 der Beklagten enthält u. a. folgende Regelungen:

„§ 5

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) ...

Anteil der Beitragspflichtigen

2. Haupteerschließungsstraßen

50. v. H.

...

(7) Grenzt eine Verkehrsanlage sowohl an baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z. B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grünflächen *<gemeint sind die Grundflächen, Anm. d. Senats>* der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 zu 1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt. ...

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (erschlossene Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).“

- 6 Die Satzung der Beklagten über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. März 2000 enthält für Haupterschließungsstraßen ebenfalls einen Nutzungsfaktor von 50 v. H. und eine in § 5 Abs. 7 und § 6 unveränderte Regelung.
- 7 Mit Bescheid vom 22. September 2003 zog die Beklagte den Kläger auf der Grundlage der Satzung von 1995 zu einem Straßenausbaubeitrag in Höhe von 2.865,10 € heran. Sie klassifizierte den E.....-Weg als Haupterschließungsstraße, so dass ein Anteil von 50 % in Höhe von 64.572,28 € auf die Beitragspflichtigen entfiel. Da an den E.....-Weg sowohl Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, als auch Grundstücke, die lediglich anderweitig nutzbar sind, angrenzen, nahm die Beklagte eine „Vorverteilung“ des umlagefähigen Aufwands im Verhältnis zwei zu eins vor. Danach ergab sich ein Beitragssatz für nicht baulich und gewerblich nutzbare Grundstücke von 0,063200954 DM/m² und für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke von 0,76131491 DM/m². Bei der Beitragsberechnung für den Kläger ging die Beklagte von einer bebauten Teilfläche von insgesamt 1.110 m² und einer zweigeschossigen Bebaubarkeit aus. Den vom Kläger eingelegten Widerspruch wies das Landratsamt A..... mit Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2007 als unbegründet zurück.
- 8 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hob auf die vom Kläger am 7. Januar 2008 erhobene Klage mit Urteil vom 9. Juni 2010 den Bescheid der Beklagten vom 22. September 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts A..... vom 6. Dezember 2007 auf.
- 9 Zur Begründung führt es aus, eine Beitragspflicht habe nicht entstehen können, weil die Verteilungsregelung in § 5 Abs. 7 der Straßenbaubeitragssatzung unwirksam sei. Der dort festgelegte Vorverteilungsmaßstab, der sich auf die Grundstücksbreite an der

ausgebauten Straße (sogenannter Frontmetermaßstab) beziehe, sei von keinem Aussagewert für den Umfang der auf der Inanspruchnahmefähigkeit der Straße beruhenden wirtschaftlichen Sondervorteile. Ein Erfahrungssatz dahin, dass im Allgemeinen die Vorteile für ein Grundstück mit der Länge seiner Grenze an der ausgebauten Straße ebenso wie etwa mit zunehmender Grundstücksgröße wüchsen, gebe es nicht. Bei baulich nutzbaren Grundstücken liege das auf der Hand. Hier werde die Inanspruchnahmefähigkeit von Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit und diese wiederum maßgeblich von der bebaubaren Fläche des Grundstücks bestimmt. Ob das jeweilige Grundstück mit seiner kürzeren Seite oder mit seiner längeren Seite an der ausgebauten Straße liege, sei grundsätzlich ohne Belang für den Vorteil. Entsprechendes gelte - jedenfalls unter dem im Abgabenrecht anzuwendenden Typisierungsblickwinkel - für nicht baulich nutzbare Grundstücke. Das Maß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme werde auch bei diesen Grundstücken regelmäßig von deren Flächen bestimmt sein und nicht von der zufällig anliegenden Frontlänge. Da sich ohne einen in der Beitragssatzung geregelten wirksamen Beitragsmaßstab nicht ermitteln lasse, ob im konkreten Einzelfall der Beitragssatz überhöht sei oder nicht, sei die Satzung im Hinblick auf das Abrechnungsgebiet unwirksam. Deshalb komme es auch nicht darauf an, ob die Beklagte ein hinreichend bestimmtes Bauprogramm aufgestellt habe. Es müsse auch nicht entschieden werden, ob es sich um eine Ausbaumaßnahme oder - wie vom Kläger vorgetragen - um eine Reparatur handle. Offen bleiben könne auch, ob der Kläger im Hinblick auf die auf dem Grundstück befindlichen bebauten Flächen als Beitragsschuldner angesehen werden könne.

- 10 Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 3. April 2013 - 5 A 525/10 - die Berufung zugelassen. Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Vorverteilungsregelung nach dem Frontmetermaßstab angemessen sei, habe grundsätzliche Bedeutung.
- 11 Zur Begründung ihrer Berufung macht die Beklagte geltend, eine Vorverteilungsregelung nach dem Frontmetermaßstab sei nicht schlechthin ein ungeeignetes Instrument zur sachgerechten Verteilung des umlagefähigen Aufwandes. Es müsse vielmehr unter Beachtung des straßenbaubeitragsrechtlichen Grundsatzes der regionalen Teilbarkeit speziell im Blick auf die jeweilige Abrechnung geprüft

werden, ob ein Abstellen auf die Frontlängen im Einzelfall zu einer vorteilsgerechten Aufwandsverteilung führe oder ob eine andere Verteilung vorteilsgerechter sei. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Straßenbaubeitragssatzung 1995 sei die Vorverteilung nach dem Frontmetermaßstab im Freistaat Sachsen gängige Praxis gewesen. Eine solche Vorverteilung sei auch im damaligen Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetags ausdrücklich empfohlen worden. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass dem gemeindlichen Satzungsgeber ein Beurteilungsspielraum bei der Einschätzung des beitragsrelevanten Vorteils zustehe. Die Gemeinde habe im Verwaltungsverfahren eine Vergleichsberechnung ohne Anwendung einer Vorverteilungsregelung und unter Zugrundelegung des Nutzungsfaktors 0,0333 für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durchgeführt. Dabei ergebe sich ein Beitrag in fast gleicher Höhe (2.818,97 €), wenn man das Grundstück des Klägers zutreffend mit einer bebauten Fläche von 1.956 m² berücksichtige. Es stelle sich zudem die Frage, ob allein die Unwirksamkeit einer Vorverteilungsregelung im Einzelfall die Unwirksamkeit der ganzen Satzung nach sich ziehen könne.

12 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Juni 2010 - 1 K 28/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

13 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Er trägt vor, dass eine Einzelfallprüfung, ob die Anwendung des Frontmetermaßstabs vorteilsgerecht sei, von der Beklagten vor Satzungserlass nicht durchgeführt worden sei. Die durchgeführte Vergleichsberechnung führe zu einer Abweichung in Höhe von 28 % des (richtig berechneten) Beitrags. Dies zeige, dass die Verteilungsregelung nicht vorteilsgerecht sei. Bei der Ausbaumaßnahme habe es sich um keine Verbesserung der Straße, sondern nur um eine Reparatur gehandelt. Das Überziehen der Straße mit lediglich 10 cm Teer könne nicht als beitragsfähige Ausbaumaßnahme angesehen werden. Dem Kläger entstünden durch den E.....-Weg keine Vorteile, da sein Grundstück über einen Privatweg erschlossen sei. Zudem seien

Hinterliegergrundstücke anderer Beitragspflichtiger zu Unrecht nicht in die Verteilung einbezogen worden. Die Flächen der auf dem Grundstück des Klägers befindlichen Gebäude seien

- bei Bestehen einer Beitragspflicht - mit einem geringeren Nutzungsfaktor zu bemessen, da es sich hier um privilegierte Außenbereichsnutzung handele. Soweit vom Bauunternehmen die Aufnahme von Frost- und Tragschichten abgerechnet worden sei, sei es nicht zu Ausführung der Bauarbeiten gekommen. Im Übrigen sei die Beitragsforderung auch verjährt.

- 15 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Klägers jedenfalls im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Der angegriffene Bescheid vom 22. September 2003 und der Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2007 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 Es kann nicht festgestellt werden, ob die Beitragsschuld entstanden ist. Diese Nichtfeststellbarkeit geht zu Lasten der Beklagten. Gemäß § 30 Abs. 1 SächsKAG entsteht die Beitragsschuld mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Hier kann offen bleiben, ob die Straßenbaubeitragssatzungen der Beklagten aus den Jahren 1995 und 2000 wirksam sind, weil es für die Entstehung der Beitragsschuld jedenfalls an der Feststellbarkeit der Fertigstellung der Verkehrsanlage fehlt. Fertig gestellt ist eine Verkehrsanlage, wenn sie nach der Planungskonzeption der Gemeinde vollständig hergestellt ist, d. h. den von der Gemeinde festgelegten Ausbaustandard erreicht hat. Die Herstellungsmerkmale und der Endausbauzustand können von der Gemeinde nach ihrem Ermessen festgelegt werden. Dies geschieht, sofern satzungsrechtliche Regelungen - wie hier - fehlen, durch ein Bauprogramm. Ohne ein solches Bauprogramm kann weder festgestellt werden, wann die Verkehrsanlage i. S. v. § 30 Abs. 1 SächsKAG fertiggestellt wurde, noch welcher Aufwand i. S. v. § 27 Abs. 1

Satz 1 SächsKAG beitragsfähig ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. April 2013 - 5 A 527/10 -, juris Rn. 13; zum Erschließungsbeitragsrecht BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 1995, BVerwGE 99, 308, 313; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 2 Rn. 11). Das Bauprogramm kann vom Gemeinderat oder von einem beschließenden Ausschuss ausdrücklich beschlossen werden. Der Umfang des Bauprogramms kann sich aber auch sinngemäß aus abgeschlossenen Verträgen oder Vergabebeschlüssen auf der Grundlage von Ausbauplänen ergeben, sofern diese von dem zuständigen Selbstverwaltungsgremium gebilligt worden sind (vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 17. August 2005 - 2 LB 38/04 -, juris Rn. 35; Driehaus a. a. O., § 33 Rn. 5). Ein solches Bauprogramm muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Diese Bestimmtheit ist nicht mehr gewahrt, wenn ein Bauprogramm Eventualpositionen enthält (SächsOVG, Beschl. v. 3. April 2013 - 5 A 527/10 -, juris Rn. 13). Bei der Aufnahme von Eventualpositionen ist nicht klar, ob es zur Fertigstellung der Verkehrsanlage der in der Eventualposition bezeichneten Leistung bedarf oder nicht. Aus den Eventualpositionen geht auch nicht hervor, ob die mit ihnen bezeichneten Kosten tatsächlich anfallen. Damit bleibt auch die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes unklar.

- 18 Im vorliegenden Fall hat weder der Gemeinderat noch sein Technischer Ausschuss ausdrücklich ein Bauprogramm beschlossen. Allerdings hat der beschließende Technische Ausschuss am 2. April 1996 die Vergabe der Bauleistungen auf Grundlage der der Ausschreibung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung beschlossen und diese Leistungsbeschreibung damit konkludent gebilligt. Bei hinreichender Bestimmtheit könnte deshalb dieser Leistungsbeschreibung das Bauprogramm entnommen werden. Die Leistungsbeschreibung ist aber wegen der Aufnahme von Eventualpositionen nicht hinreichend bestimmt. Nach der Leistungsbeschreibung bleibt offen, ob zur Fertigstellung der Verkehrsanlage die Trag- und Frostschutzschichten aufzunehmen und eine Straßenentwässerung mit den entsprechenden Bauteilen herzustellen ist. Eine spätere Konkretisierung durch den Gemeinderat oder den Technischen Ausschuss ist nicht erfolgt.
- 19 Da es somit hier an der Feststellbarkeit der Fertigstellung der Verkehrsanlage fehlt und Unklarheiten zu Lasten der Gemeinde gehen (vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 17. August 2005 - 2 LB 38/04 -, juris Rn. 35), kommt es auf die vom Verwaltungsgericht

erörterte Frage, ob die Straßenbaubeitragssatzungen der Beklagten von 1995 und 2000 rechtmäßig sind, nicht an. Offen bleiben kann somit letztlich insbesondere, ob die in § 5 Abs. 7 der Satzungen vorgesehene „Vorverteilung“ nach dem Frontmetermaßstab rechtmäßig ist.

- 20 In diesem Zusammenhang weist der Senat aber darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts der Frontmetermaßstab als Verteilungsmaßstab im sächsischen Ausbaubeitragsrecht nicht per se ausscheidet. Zwar ist er als alleiniger Maßstab grundsätzlich nicht geeignet. Er kann aber neben dem Nutzungsflächenmaßstab herangezogen werden. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, wonach die Grundstücksbreite an der Verkehrsanlage in Verbindung mit der Art und dem Maß der baulichen und sonstigen Nutzung als Verteilungsmaßstab herangezogen werden kann. Diese Regelung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Die Vorschrift ist nicht abschließend („insbesondere“, vgl. auch LT-Drs. 1/2843, Begründung S. 33) und gibt keinen bestimmten Verteilungsmaßstab vor. Sie eröffnet lediglich die Möglichkeit, in geeigneten Fällen neben anderen Maßstäben auf den Frontmetermaßstab zurückzugreifen. Den Anforderungen des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) kann bei Anwendung der Vorschrift Rechnung getragen werden. Soweit der Frontmetermaßstab zu einer nicht vorteilsgerechten Verteilung führt, scheidet er als Maßstab aus. Ansonsten steht es dem Satzungsgeber aber frei, den Maßstab in Verbindung mit anderen Maßstäben heranzuziehen. Bei der Prüfung, ob der Frontmetermaßstab zu einer vorteilsgerechten Verteilung führt, ist nach dem straßenausbaubeitragsrechtlichen Grundsatz der regionalen Teilbarkeit das jeweilige Abrechnungsgebiet in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob ein Abstellen auf die Frontlängen im Abrechnungsgebiet zu einer vorteilsgerechten Aufwandsverteilung führt (vgl. für das entsprechende Landesrecht OVG LSA, Beschl. v. 13. Juni 20012 - 4 L 162/10 -, juris Rn. 4; NdsOVG, Beschl. v. 11. September 2003 - 9 ME 120/03 -, juris Rn. 8; Urt. v. 30. April 1996 - 9 L 1380/93 -, juris Rn. 24; sowie Drießhaus a. a. O., § 8 Rn. 480a; enger OVG Sch.-H., Urt. v. 11. Februar 1998 - 2 L 136/96 -, juris Rn. 24 ff., das einen gleichen Grundstückszuschnitt fordert; a. A. OVG MV, Beschl. v. 12. November 1999 - 2 M 31/98 -, juris Rn. 8 f., das den Maßstab generell für ungeeignet erachtet).

- 21 Nach § 5 Abs. 7 der Satzungen wird der Aufwand auf nicht baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke einerseits und baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke andererseits gesondert verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Frontmetermaßstab, also nach der an die Straßenfläche angrenzenden Grundstücksbreite, wobei die Breite der baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke verdoppelt wird. Auf dieser Grundlage werden dann ein Beitragssatz für unbebaubare und unbebaute und nicht gewerblich nutzbare und genutzte Grundstücke sowie ein Beitragssatz für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke errechnet, wobei die baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke mit der doppelten Frontmeterlänge berücksichtigt werden. Dies führt - neben dem bei nicht bebauten und bebaubaren und nicht gewerblich genutzten und nutzbaren Grundstücken geringeren Nutzungsfaktor von 0,5 - tendenziell dazu, dass die geringere Vorteilswirkung des Ausbaus für nicht baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke berücksichtigt wird. Nach dieser „Vorverteilung“ des Aufwands erfolgt dann die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands auf die einzelnen Grundstücke nach dem Nutzungsflächenmaßstab (§ 6).
- 22 Da der Frontmetermaßstab zur Verteilung des Aufwands zwischen den Gruppen der baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke einerseits und der baulich und gewerblich nicht genutzten oder nutzbaren Grundstücke andererseits dient, ist er geeignet, wenn er das Verhältnis dieser Gruppen hinreichend realistisch widerspiegelt. Ob dies hier der Fall ist, kann mangels Entscheidungserheblichkeit offen bleiben.
- 23 Auch die übrigen zwischen den Beteiligten umstrittenen Fragen können offen bleiben.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Raden

Dehoust

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 2.865,10 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Raden

Dehoust

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

